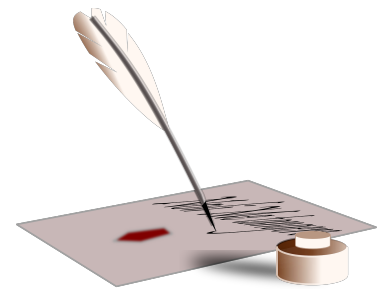


# Antragsverfahren

## Antragsverfahren nach Art. 51

Anträge gemäß Art. 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 auf „Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen“ sind nach Pflanzenschutzgesetz „Anträge auf Erweiterung einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels“. Art. 51-Anträge sind also nur für Pflanzenschutzmittel möglich, die in Deutschland eine aktuelle Grundzulassung haben. Die Nationale Zulassungsbehörde ist das [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#), BVL.



Seit dem 1. Februar 2014 erfolgt die Antragstellung auf elektronischem Wege. Angaben und Informationen zur Registrierung im Online-Portal des BVL und dessen Bedienung, sowie Musterformulare und Ausfüllhinweise sind dort auf der Homepage bei den Hinweisen für Antragsteller zu finden.

### [BVL Hinweise für Antragsteller](#)

Das Antragsverfahren gliedert sich nach Antragseingang beim BVL in mehrere Abschnitte (dargestellt ist der Regelfall am Beispiel eines GV1-Antrages: Erstantrag mit Deutschland als berichterstattendem Mitgliedsstaat).

BVL	• Eingangsprüfung
BVL	• Anlegen der Anwendungen
Bewertungsbehörden (hier: JKI)	• Bewertung hinsichtlich des geringfügigen Umfangs und öffentlichen Interesses
-	- Zu diesem Zeitpunkt kann letztmalig im Verfahren eine Änderung der Fassung der Anwendungen vorgenommen werden. Dies geschieht nach Rücksprache zwischen JKI, Antragsteller und BVL
BVL	• 1. Zwischenmitteilung zum Ende der Vorprüfung

Bewertungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung durch Bewertungsbehörden: JKI (nur Prüfung auf Plausibilität, <b>keine</b> Bewertung der Wirksamkeit und Verträglichkeit); BfR (z.B. Rückstände, Anwendersicherheit); UBA (nur beteiligt bei Abweichungen der Anwendungsgebiete von bereits zugelassenen Anwendungen)</li> </ul>
BVL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Managementphase, Erstellung des Entwurfs des Zulassungsberichts (draft Registration Report, dRR)</li> </ul>
BVL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Zwischenmitteilung zum Ende der Hauptprüfung und Versand des dRR, (u.U. Ankündigung der Abweisung)</li> </ul>
Antragsteller, Firma, Mitgliedsstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommentierung des dRR, Möglichkeit der Stellungnahme</li> </ul>
BVL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss Management, Entscheidung</li> </ul>
BVL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheid und Registration Report (RR)</li> </ul>
Antragsteller	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Widerspruch (bspw. bei noch laufendem Verfahren zur Änderung von Rückstandshöchstgehalten)</li> </ul>

Für Antragsteller besteht die Möglichkeit, sich vor Einreichen der Anträge beim JKI ( [Arbeitsgruppe Lückenindikationen am Institut für Strategien und Folgenabschätzung](#) ) beraten und eine Vorprüfung der Anträge vornehmen zu lassen.

Im laufenden Verfahren kann sich der Antragsteller dort auch über den Sachstand seiner Anträge informieren.

---